

Strafrecht

§ 211 StGB: Verdeckungsabsicht bei mehraktigem Tatgeschehen

BGH, Urteil vom 12.06.2001 – 5 StR 432/00.

1. Handelt der Täter bereits von Anfang an mit Tötungsvorsatz gegen das Opfer, fehlt eine zu verdeckende Vortat, auch wenn der Täter im Zuge der Tatausführung den Tötungserfolg zusätzlich auch deshalb herbeiführen will, um seine vorherigen Tathandlungen zu verdecken.

2. Faßt der Täter den Entschluß, das zunächst überlebende Opfer zu töten, um die Aufdeckung eines versuchten Tötungsdelikts zu verhindern, ist das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht erfüllt, wenn zwischen vorausgegangenem Tötungsversuch und neuem Tatentschluß eine zeitliche Zäsur liegt. (Leitsätze des Verf)

Sachverhalt: *Die Angeklagten A und B gerieten nach einem gemeinsamen Lokalbesuch mit dem späteren Tatopfer O in Streit und schlugen diesem mit einer Eisenstange auf den Kopf. Im Zuge der Gewalttätigkeiten – einen genauen Zeitpunkt hat das Tatgericht nicht feststellen können – entschlossen sich A und B, den O zu töten, da sie befürchteten, daß dieser sie bei der Polizei anzeigen würde. Daher schlugen und traten sie in der Folge dem schon am Boden liegenden Opfer ins Gesicht und drosselten es mit einem Gürtel. In der Annahme, der O sei bereits tot oder werde zumindest alsbald versterben, verließen sie den Tatort und begaben sich jeweils nach Hause. Dort angekommen erzählte der B seiner Freundin, er habe zusammen mit A jemanden umgebracht. Als diese ihm nicht glauben wollte, suchten sie zusammen den Tatort auf und stellten dort fest, daß O immer noch röchelte. Um den O nun endgültig zu töten und eine Strafanzeige zu verhindern, trat und sprang er sodann mit großer Wucht mehrfach auf den Kopf des am Boden liegenden O, worauf dieser verstarb.*

Das LG verurteilte den A wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und den B wegen Mordes und versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Angeklagten legten Revision ein und erhoben Sachrüge, ohne diese näher zu begründen.

Problemaufriß

Gegen Entscheidungen des Landgerichts steht dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage das Rechtsmittel der Revision zu, soweit sie jeweils durch das Urteil beschwert werden. Die Revision kann gemäß § 344 StPO auf die Verletzung formellen Rechts (Verfahrensrüge) oder materiellen Rechts (Sachrüge) gestützt werden. Soweit eine Verfahrensrüge erhoben wird, werden bereits an die Zulässigkeit der Revision sehr hohe Anforderungen gestellt, die nur selten erfüllt werden. Anders stellt sich dies bei der Sachrüge dar. Möchte der Revisionsführer die Revision nicht auf verschiedene Aspekte des Urteils beschränken, kann er schon allein durch die Erklärung, daß die allgemeine Sachrüge erhoben werde, eine Prüfung des gesamten Urteils herbeiführen. Das Revisionsgericht prüft sodann, ob das Urteil mit dem materiellem Recht vereinbar ist.

Nachdem hier die allgemeine Sachrüge erhoben worden ist, oblag es dem Senat, sich mit dem gesamten Urteil materiellrechtlich auseinanderzusetzen und zunächst der Frage nachzugehen, ob das LG den Gesamtverlauf des Geschehens unmittelbar nach dem Lokalbesuch rechtlich richtig erfaßt hatte, ob also der auf versuchten Mord lautende Schuldspruch in dieser Hinsicht Bestand haben konnte.

Dabei stellt sich das Problem des Umgangs mit einem mehraktigen in einer Tötungshandlung mündenden Handlungsgeschehen. Nachdem das BVerfG eine restriktive Auslegung des § 211 gefordert hatte¹, versuchte der BGH

¹BVerfGE 45, 187, 261/266 f; zur Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe – besondere Schwere der Schuld – auch BVerfGE 86, 288

verschiedene Mordmerkmale einschränkend anzuwenden. Dies führte zur bekannten Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des *BGH* zur Heimtücke², die gleichwohl singulär geblieben ist. Besonders schwer tat sich der *BGH* allerdings mit einer einschränkenden Auslegung des Mordmerkmals der Verdeckungsabsicht bei solchen Taten, in denen sich der Täter bei einem mehraktigen Geschehen plötzlich zu einem Verdeckungsmord hingerissen sah. Dabei handelte es sich in den einschlägigen Fallgestaltungen typischerweise um Situationen, in denen der Täter zunächst ein anderes Delikt begangen hatte und erst danach zur Verdeckung dieser Tat sich zur Tötung des bereits Geschädigten entschloß³. Erst später gelangten Fälle zum *BGH*, in denen die Einordnung der Vortat als Tötungsdelikt zumindest der Tatsacheninstanz Schwierigkeiten bereitete⁴.

So mußte sich der *BGH* hier dazu äußern, wie die vorangegangene Tathandlung, also das Schlagen mit der Eisenstange, zu qualifizieren ist. Wäre sie eine andere Tat im Sinne von § 211 II StGB, hätte der Schuldspruch des *LG* Bestand haben können, ansonsten stand der erkennende *Senat* vor der Wahl, der teilweisen Schuldspruchänderung, mit der Folge, daß nur über das Strafmaß erneut vor dem *LG* verhandeln zu wäre, oder aber der vollständigen Aufhebung des landgerichtlichen Urteils, so daß die Sache nochmals vollumfänglich hätte verhandelt werden müssen.

Lösung des *BGH*

Der *Senat* änderte den Schuldspruch des *LG* und sprach die beiden Angeklagten hinsichtlich des ersten Handlungskomplexes nur des versuchten Totschlags schuldig. Er ging dabei davon aus, daß auch nach einer vollständige Zurückverweisung der Sache keine weiteren Erkenntnisse zu inneren Tatseite der bislang schweigenden und nur durch die *F* belasteten Angeklagten hätten feststellen lassen können.

²BGHSt. 30, 105

³BGHSt 35, 116; 28, 77

So kann nach Auffassung des erkennenden *Senats* zwar die die Strafbarkeit gemäß § 211 II StGB begründende Tötungshandlung auch „unmittelbar an die zu verdeckende Straftat anschließen. Als Vortat ... kommt auch ein gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtetes Delikt in Betracht. Handelt der Täter allerdings bereits von Anfang an mit Tötungsvorsatz gegen das Opfer, fehlt eine zu verdeckende Vortat, auch wenn der Täter im Zuge der Tatausführung den Tötungserfolg zusätzlich auch deshalb herbeiführen will, um seine vorherigen Tathandlungen zu verdecken. Allein das Hinzutreten der Verdeckungsabsicht als eines weiteren Tötungsmotives macht die davor begangenen Einzelakte nicht zu einer anderen Tat. Handelt der Täter mit durchgängigen Tötungsvorsatz, ist für die Annahme eines Verdeckungsmordes deshalb kein Raum. Dabei ist auch unerheblich, ob er zunächst mit bedingtem und erst später mit direktem Tötungsvorsatz eingewirkt hat.“ Hier geht der *Senat* unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes davon aus, daß bereits beim Schlagen mit der Eisenstange auf den Kopf des O zumindest bedingter Tötungsvorsatz nahe lag. Der *Senat* führt dies nicht weiter aus und knüpft somit offenbar unmittelbar an die ständige Rechtsprechung zur Hemmschwelle bei den Tötungsdelikten, die bei besonders gefährlichen Gewalthandlungen als überwunden gilt⁵, an.

Demzufolge könnte der nach diesen Ausführungen gegebene einheitliche Tötungsvorsatz nur dann unterbrochen sein, „wenn zwischen einer (erfolglosen) Tötungshandlung und der erneuten mit Verdeckungsabsicht vorgenommenen zweiten Tötungshandlung eine deutliche zeitliche Zäsur liegt. Faßt der Täter dann den Entschluß das (zumindest aus seiner Sicht zunächst überlebende) Opfer deshalb zu töten um die Aufdeckung des versuchten Tötungsdelikts zu verhindern, ist das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht erfüllt. Die spätere Tötungshandlung bezieht sich dann auf eine zunächst abgeschlossene Tat, mithin

⁴BGH NSStZ 2000, 498; JR 1991, 212

⁵Hierzu allgemein *Hermanns/Hülsmann* JA 2001, ###; *Geppert* Jura 2001, 55; konkret *Baier* JA 2001, 194, 196

also auf eine andere Tat im Sinne des § 211 II StGB." Eine solche zeitliche Zäsur konnte der *BGH* den vom LG getroffenen Feststellungen aber nicht entnehmen, so daß er den Schuldspruch entsprechend auf versuchten Totschlag umändern mußte.

Eine solche zeitliche Zäsur bejahte der *Senat* hingegen im Hinblick auf die spätere Rückkehr des B zum Tatort mit knappen Worten. „Die Fahrt zur Wohnung und der erst dort gefaßte Entschluß zur Rückkehr zum Tatort bildeten eine ausreichende Zäsur zwischen der zu verdeckenden Vortat und den späteren tödlichen Mißhandlungen.“

Ergänzende Hinweise

Zwei Aspekte werden an diesem Fall besonders deutlich. Zum einen kann nicht oft genug wiederholt werden, wieviel Aufmerksamkeit der Fragestellung, ob bedingter Vorsatz bei einer besonders gefährlichen Gewalthandlung gegen eine Person vorliegt, zu widmen ist⁶. Die Rechtsprechung tendiert aus guten Gründen eher zu einer weiten Auslegung⁷, mit den entsprechenden – in Konstellationen wie im vorliegenden Fall den oder die Angeklagten sogar begünstigenden – Konsequenzen.

Auch zeigt sich an dieser Entscheidung die besondere Bedeutung des Tatbestandsmerkmal der anderen Tat für das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht. Wie feinsinnig, wenn nicht schon kasuistisch, dabei die Differenzierungen des *BGH* sind und wie genau daher bei der Subsumtion zu arbeiten ist, verdeutlicht auch folgendes Zitat: „Nach der Rechtsprechung steht der Annahme eines „Verdeckungsmordes“ nicht entgegen, daß sich bereits die zu verdeckende Vortat gegen Leib und Leben des Opfers richtete und unmittelbar in die Tötung zur Verdeckung des vorangegangenen Geschehens übergang. Es handelt sich allerdings dann nicht um eine andere Straftat im Sinne des § 211 StGB, wenn der Täter nur die Tat verdecken will, die er

⁶*Hermanns/Hülsmann* JA 2001, ###

⁷a *A Baier* JA 2001, 194, 196, der eher von einer Kasuistik auszugehen scheint

gerade begeht. Das ist dann der Fall, wenn während einer einheitlichen Tötungshandlung die Verdeckungsabsicht nur noch als weiteres Motiv für die Tötung hinzutritt" ⁸.

Vor diesem Hintergrund empfehlen sich bei einem mehraktigen Handlungsgeschehen folgende Prüfungsschritte: Zunächst ist festzustellen, ob die vor der möglicherweise als Verdeckungshandlung im Sinne von § 211 II StGB zu qualifizierende Tathandlung bereits mit Tötungsvorsatz begangen wurden. Ist dies der Fall, scheidet ein Verdeckungsmord an sich aus, es sei denn, es ist eine hinreichende zeitliche Zäsur gegeben. Das Vorliegen einer zeitlichen Zäsur ist daher als nächstes zu überprüfen. Fehlt es an einer solchen Zäsur, kann eine Verdeckungstat gemäß § 211 II StGB nur noch dann vorliegen, wenn der Täter nicht allein sein unmittelbar vorangegangenes Handeln, sondern noch andere Taten verdecken will. So muß man zumindest die in der hier erläuterten Entscheidung nicht aufgegebene, sondern fast schon fortgeführte Rechtsauffassung des *BGH* verstehen, was sehr sophistisch ist, wenn man berücksichtigt, daß der *BGH* - soweit ersichtlich - selbst eine solche Konstellation noch nicht zu entscheiden hatte. Insofern spricht vieles dafür, daß es bei der genannten Entscheidung auch primär um das „Offenhalten eines Hintertürchens“ ging.

Lernteil

1. Als Vortat eines Verdeckungsmordes kommt auch ein gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtetes Delikt in Betracht.
2. Handelt der Täter bereits von Anfang an mit Tötungsvorsatz gegen das Opfer, fehlt eine zu verdeckende Vortat, auch wenn der Täter im Zuge der Tatausführung den Tötungserfolg zusätzlich auch deshalb herbeiführen will, um seine vorherigen Tathandlungen zu verdecken.
3. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn zwischen einer (erfolglosen) Tötungshandlung und der erneuten mit

⁸*BGH* NStZ 2000, 498

Verdeckungsabsicht vorgenommenen zweiten Tötungshandlung eine deutliche zeitliche Zäsur liegt.

Das Wichtigste

Ist ein Tatgeschehen, an dessen Ende eine Tötung steht, mehraktig, ist genau festzustellen, zu welchem Zeitpunkt der Tötungsvorsatz einsetzt.

Caspar David *Hermanns*, RRef, Berlin